



# Amt für Personal und Organisation

---

## Staat Freiburg Personalinformation 2026



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service du personnel et d'organisation SPO  
Amt für Personal und Organisation POA  
[WWW.FR.CH/SPO](http://WWW.FR.CH/SPO)



PERSONAL-  
RESSOURCEN  
RESSOURCES  
HUMANES

---

# Inhalt

---

<b>1 Lohn</b>	<b>3</b>
<b>2 Meldepflicht</b>	<b>4</b>
<b>3 Sozialversicherungen</b>	<b>6</b>
<b>4 Arbeitszeit und Ferien</b>	<b>8</b>
<b>5 Personalpolitik</b>	<b>9</b>
<b>6 Anerkannte Personalverbände</b>	<b>10</b>
<b>7 Zusatzleistungen und Informationen</b>	<b>11</b>
<b>8 Kontakt</b>	<b>12</b>

Illustrationen :

---

Schulzahnpflegedienst  
Freiburger Strafanstalt  
Museum für Kunst und Geschichte  
Kantonsgericht  
Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit  
Hochbauamt  
Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
Grangeneuve

# 1 Lohn

---

## 1.1 Teuerungsausgleich

Der Staatsrat konnte aufgrund der Verschlechterung der kantonalen Finanzlage die Löhne des Staatspersonals nicht an die Teuerung anpassen. Damit basieren die Lohnskalen weiter auf dem Landesindex der Konsumentenpreis (LIK) von November 2023 von 114,2 Punkten (Basis: Mai 2000 = 100 Punkte).

## 1.2 Lohnskala und Lohnzahlungsdaten 2026

- [Löhne und Lohnskalen](#)
- [Kalender 2026](#)

## 1.3 Abfrage der Lohnabrechnungen und Lohnausweise via eGov

Der jährliche Lohnausweis ist ab Ende Januar 2026 verfügbar.

Auf dem E-Government-Schalter [eGov](#) sind die Lohnabrechnungen und Lohnausweise der letzten fünf Jahre jederzeit einsehbar. Bei Problemen oder falls sich das Schreiben mit den Angaben für die Anmeldung am E-Government-Schalter nicht mehr finden lässt, kann der eGov-Kundendienst weiterhelfen, und zwar telefonisch unter +41 26 304 24 44 oder über [diesen Link](#) (klicken Sie auf «?» oben rechts und stellen Sie eine Supportanfrage).

## 1.4 Dienstjahre

Auf der Lohnabrechnung sind die vollen Dienstjahre aufgeführt. Beispiel: Stellenantritt am 1. Mai 2025: Lohnabrechnung vom Januar 2026: 0 Jahre; Lohnabrechnung vom Juni 2026: 1 Jahr. Wird die Arbeitstätigkeit mehr als zwei Jahre unterbrochen, wird wieder bei null angefangen. Nicht angerechnet werden Unterbrechungen der Arbeitstätigkeit von bis zu zwei Jahren sowie unbezahlte Urlaube von über sechs Monaten; auf begründeten Antrag passt die Lohnberechnungsstelle das Datum, ab dem die Dienstjahre angerechnet werden, an.

## 1.5 Quellensteuer

Schweizer Mitarbeitende mit steuerrechtlichem Wohnsitz im Ausland sind im Kanton Freiburg quellensteuerpflichtig. Ausländische Mitarbeitende ohne Niederlassungsbewilligung sind in ihrem Wohnsitzkanton quellensteuerpflichtig. Nähere Angaben für im Kanton Freiburg quellensteuerpflichtige Personen sind [hier](#) zu finden.

## 2 Meldepflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### 2.1 Meldepflicht

Jedes Ereignis wie Geburt, Adoption, Scheidung, Wiederverheiratung, Wechsel des Lohnkontos, Änderung der Privatadresse usw. muss der Lohnberechnungsstelle gemeldet werden, die für die Berechnung des Lohnes der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters zuständig ist. Die Angaben zur Lohnberechnungsstelle sind auf der Lohnabrechnung zu finden. *Solche Meldungen können nicht über den E-Government-Schalter gemacht werden.*

Lebensereignis	Unterkategorie	Erläuterungen/Dokumente, die der Lohnberechnungsstelle zuzustellen sind
Zivilstand	Heirat	Kopie des Familienbüchleins oder der Heiratsurkunde.
	Trennung / Scheidung / gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	Kopie der ersten und der letzten Seite der amtlichen Urkunde oder Vereinbarung, Kopie der Alimenten- und Sorgerechtsregelung.
	Tod der Ehegattin/ des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners oder eines Kindes	Kopie der Todesurkunde.
Geburt/Adoption eines Kindes	Geburt/Adoption eines Kindes	Kopie des kompletten Familienbüchleins oder des Geburtsscheins/der Adoptionsurkunde.
	Mutterschaftsurlaub	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mitarbeiterinnen haben bei Mutterschaft Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen;</li><li>• Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei Tod des anderen Elternteils oder Spitalaufenthalt des Neugeborenen: Informationen sind bei der zuständigen Personalfachstelle erhältlich.</li></ul>
	Urlaub des anderen Elternteils	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Staatsmitarbeitenden haben bei der Geburt eines Kindes Anspruch auf einen 15-tägigen, zu 100 % bezahlten Urlaub. Dieser Urlaub muss innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt bezogen werden. Das Formular ist der Lohnberechnungsstelle nach diesen 6 Monaten zu retournieren.</li><li>• Ist die biologische Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einer Frau verheiratet (weibliches gleichgeschlechtliches Elternpaar) und wurde das Kind mithilfe einer Samenspende gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung gezeugt, hat die Ehefrau der Mutter Anspruch auf Urlaub des anderen Elternteils.</li><li>• Verlängerung des Urlaubs bei Tod der Mutter oder Spitalaufenthalt des Neugeborenen: Informationen sind bei der zuständigen Personalfachstelle erhältlich.</li></ul>

	Adoptionsurlaub	Bei Adoption eines (minderjährigen) Kindes hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf zwölf Wochen bezahlten Urlaub. Arbeiten beide Adoptivelternteile beim Staat, so hat der Partner oder die Partnerin der betreffenden Mitarbeiterin oder des betreffenden Mitarbeiters Anspruch auf fünfzehn Arbeitstage bezahlten Urlaub. Der Urlaub gilt nur für die Adoption eines Kindes, das nicht bereits das Kind des Ehepartners oder der Ehepartnerin ist.
	Geburtszulage	Einmalige Geburts- oder Adoptionszulage von Fr. 1500.- pro Kind; direkt von der Ausgleichskasse ausbezahlt.
	Kantonale Familienzulage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fr. 265.-/Mt. für jedes der ersten beiden Kinder,</li> <li>• Fr. 285.-/Mt. für das dritte und jedes weitere Kind.</li> <li>• Für ein Kind in Ausbildung wird fruestens ab dem Monat, in dem es das 15. Altersjahr vollendet, eine Ausbildungszulage in Höhe von Fr. 60 pro Monat gewährt, und zwar bis spätestens Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.</li> <li>• Nach vollendetem 16. Altersjahr eines Kindes ist der Lohnberechnungsstelle zwingend jedes Jahr eine Ausbildungsbestätigung zuzustellen.</li> <li>• Nach vollendetem 25. Altersjahr eines Kindes wird die Zahlung der Familienzulage automatisch eingestellt.</li> </ul>
	Arbeitgeberzulage für Kinder	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fr. 150.-/Mt. für jedes der ersten beiden Kinder,</li> <li>• Fr. 75.-/Mt. für das dritte und jedes weitere Kind,</li> <li>• Es wird nur eine Zulage pro Kind ausbezahlt,</li> <li>• Die Zulage wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ausgerichtet, ausser wenn zwei Personen Anspruch auf eine Zulage für das gleiche Kind geltend machen können. In diesem Fall wird der jeder von ihnen ausbezahlte Betrag anteilmässig gekürzt (Art. 112 StPR).</li> </ul>
Wechsel des Lohnkontos	Lohnkonto	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein neues Lohnkonto (neue IBAN, Bank- oder Postkonto) muss schriftlich oder per E-Mail gemeldet werden.</li> <li>• Für Banken im Ausland muss auch der Swift/BIC der begünstigten Bank angegeben werden. Es sind nur Auslandzahlungen in SEPA-Länder (Europäischer Zahlungsraum) möglich. Diese Zahlungen werden in Schweizer Franken abgewickelt, und alle Gebühren (Wechselkurs-, Transaktionsgebühren usw.) werden der begünstigten Person belastet.</li> </ul>
Adressänderung	Postadresse	Jede Adressänderung muss gemeldet werden.
Erwerbsersatzordnung (EO)	Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Jugend und Sport-Kurse	EO-Meldekarte ausfüllen, unterzeichnen und zustellen.

## 2.2 Dienstpflichten - Ungerechtfertigte Vorteile (Art.66 StPG)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen lediglich Geschenke in Form von kleinen Aufmerksamkeiten annehmen (z. B. eine Flasche Wein, eine Schachtel Pralinen) und müssen sie in ihrer Abteilung mit den Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen teilen.

# 3 Sozialversicherungen

## 3.1 Sozialversicherungen

Die [Beitragssätze](#) nach dem Vorsorgeplan Standard:

Alter	Beitragssatz versicherte Person	Arbeitgeberbeitragssatz
22-34 Jahre	10,02%	12,38%
35-44 Jahre	10,02%	13,38%
45-54 Jahre	12,92%	16,88%
55-70 Jahre	13,02%	21,38%

Neben dem Plan «Standard» hat jede versicherte Person die Möglichkeit, jedes Jahr bis zum 31. Dezember mit unwiderruflicher Wirkung für das folgende Jahr einen Sparplan mit höheren Beiträgen zu wählen (+ 1 % im Plan «Plus» oder + 3 % im Plan «Maxi»). Dies gilt nur für den Beitrag der versicherten Person. Weitere Informationen insbesondere zu den Lohnauswirkungen sind [hier](#) zu finden (unter «Beruflicher Vorsorgeplan»).

Auf der [Website der Pensionskasse](#) des Staates Freiburg finden Sie weitere Informationen sowie einen [Rentenrechner](#).

## 3.2 Versicherung für Nichtberufsunfälle (UVG – NBUV)

	Visana	SUVA
Anschluss	Alle nicht der SUVA unterstehenden Bereiche sind bei der Visana versichert.	Die ILFD mit Ausnahme von Grangeneuve, die VWBD mit Ausnahme der Öffentlichen Arbeitslosenkasse, die RIMU, das Amt für Archäologie.
Leistungen der Unfallversicherung	Neben den unfallbedingten Kosten werden vom UVG-Versicherer die Behandlungskosten in der allgemeinen Abteilung in einem Spital zurückerstattet. Für einen Aufenthalt in der privaten oder halbprivaten Abteilung müssen sich die Mitarbeitenden selber versichern.	
Mindestbeschäftigungssgrad für den Anschluss an die NBUV	8 Wochenarbeitsstunden in der Verwaltung und 4 Unterrichtsstunden für das Lehrpersonal.	
Schadensmeldung	<ul style="list-style-type: none"><li>Mitarbeitende haben Unfälle innerhalb von drei Tagen ihren direkten Vorgesetzten zu melden. Bei Arbeitsunfähigkeit ist ab dem 4. Tag ein Arztzeugnis vorzulegen.</li><li>Ein Unfall muss bei der/dem HR-Verantwortlichen der jeweiligen Verwaltungseinheit gemeldet werden.</li></ul> <p>Für die Lehrpersonen der Primarschulen der BKAD (Zyklen I und II) füllt das Amt für Ressourcen die elektronische Unfallmeldung aus. Für die Orientierungsstufe sowie für die Gymnasien (Zyklus III und S2) sind die jeweiligen Schulsekretariate dafür zuständig.</p>	
Schadennummer	Front Office Visana +41 31 357 89 47	<a href="#">Schadennummer-Service</a> +41 26 350 36 11

	Visana: Die Schadennummer wird per E-Mail derjenigen «zuständigen» Person zugestellt, die die Schadenmeldung (Unfallmeldung) ausgefüllt hat, sowie per Post der betreffenden versicherten Person.	SUVA: Die Schadennummer kann unter folgendem Link abgefragt werden: <a href="#">Schadennummer-Service</a>   Suva. Die Eingabekombination «Schadendatum und Sozialversicherungsnummer» wählen, die zwei Sucheingabefelder ausfüllen und anschliessend auf «Schadenfall suchen» klicken.
Unfall im Ausland	Die bei einem Unfall im Ausland versicherten Leistungen sind dieselben wie die in der Schweiz versicherten Leistungen, werden jedoch nur bis zum doppelten Betrag der Kosten erstattet, die bei ähnlicher Behandlung in der Schweiz entstehen würden (Art. 17 der Verordnung über die Unfallversicherung, UVV). Die medizinische Behandlung muss immer notwendig und zweckmässig sein, damit sie übernommen wird. Je nach Land kann dieser Betrag sehr schnell überschritten werden (z. B. USA, Kanada). Es wird daher dringend empfohlen, zur Deckung der Differenz eine private Reiseversicherung abzuschliessen.	

### 3.3 Beitrag an den Fonds für die Lohngarantie bei Krankheit und Unfall

#### 3.3.1 Unbefristeter Anstellungsvertrag oder befristeter Anstellungsvertrag für mindestens 2 Jahre

Vollständige Lohngarantie während 365 Ganztages- oder Teilabwesenheiten während einer Rahmenfrist von 547 Tagen. Nach Ablauf dieser Periode endet der Arbeitsvertrag. Unter Vorbehalt der Einreichung eines Antrags auf IV-Leistungen und der Vorlage eines Arztzeugnisses können anschliessend Taggeldzahlungen der Pensionskasse ausgerichtet werden. Die Taggelder werden mit dem Beitrag von 2,3 % auf dem Bruttogehalt der Staatsmitarbeitenden finanziert. Der Jahresbetrag dieses Lohnrückbehalts ist auf dem Lohnausweis unter der Rubrik «Bemerkungen» ausgewiesen und kann auf der Steuererklärung unter Ziffer 4.12. abgezogen werden.

**Wichtig:** Die Mitarbeitenden haben nur bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Leistungen der Lohngarantie. Die Arbeitsunfähigkeit muss mit einem Arztzeugnis bescheinigt werden und kann von der Vertrauensärztin oder vom Vertrauensarzt des Staates kontrolliert werden. Für die Taggelder der Pensionskasse muss vor Entstehen des Anspruchs auf diese Leistungen ein Antrag auf IV-Leistungen eingereicht worden sein. Je nach Arbeitsunfähigkeitsgrad gemäss IV-Entscheid und Gutachten der Vertrauensärztin oder des Vertrauensarztes des Staates können die Taggelder gekürzt oder sogar gestrichen werden.

#### 3.3.2 Befristeter Arbeitsvertrag für weniger als 2 Jahre

Teil-Lohngarantie. Der Lohn wird bei Krankheit oder Unfall nur während einer begrenzten Dauer ausgezahlt. Der Leistungsanspruch erlischt in jedem Fall per Ende des befristeten Vertrags.

Es ist Sache der einzelnen Mitarbeitenden, für den Abschluss einer zusätzlichen privaten Taggeldversicherung für eine bessere Versicherungsdeckung bei Krankheit oder Unfall zu sorgen.

## 4 Arbeitszeit und Ferien

---

### 4.1 Arbeitszeit

Der [Kalender 2026](#) ist online verfügbar.

### 4.2 Ferien

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben pro Kalenderjahr Anspruch auf bezahlte Ferien von:

- 25 Tagen bis zum vollendeten 49. Altersjahr,
- 28 Tagen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden,
- 30 Tagen vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 58. Altersjahr vollenden.

### 4.3 Mobile Arbeit

Gemäss der Verordnung über die mobile Arbeit ist [mobiles Arbeiten](#) sowohl an einem privaten Ort (zu Hause) als auch an einem öffentlichen Ort (Co-Working Space, unterwegs in öffentlichen Verkehrsmitteln usw.) erlaubt, sofern es die dienstlichen Bedürfnisse zulassen.

Der Anteil der mobilen Arbeit kann bis zu 50 % des arbeitsvertraglichen Beschäftigungsgrads ausmachen.

## 5 Personalpolitik

---

Die Umsetzung des Aktionsplans 2020-2026 ist weiterhin auf Kurs.

In diesem Jahr wurden einige wichtige Etappenziele in der Umsetzung der HR-Politik des Staates Freiburg erreicht:

- **Diversität und Inklusion:** [Einsatz von Instrumenten](#) für faire Rekrutierung und Schulungen für Führungskräfte, um verschiedene Fachkräfte / Talente anzuwerben und zu binden.
- **Management und Leadership:** Gemeinsamer Aufbau von [Führungsgrundsätzen](#) mit den Führungskräften und Förderung einer Feedback-Kultur und eines wohlwollenden Führungsstils für mehr Vertrauen und Dynamik und mehr Dialog.
- **Psychische Gesundheit:** Zusammenstellung einer Toolbox und Organisation von [Weiterbildungen](#) zur Sensibilisierung, Information über verfügbare Mittel und Strukturen und zur Förderung eines offenen Dialogs über psychische Gesundheit.
- **Integration neuer Mitarbeitender:** [Leitfäden und Checklisten](#) für einen geordneten und durchdachten Einführungsablauf.
- Entwicklung von Massnahmen für den [Arbeitsplatzerhalt](#) bei Krankheit oder Unfall, mit einem Leitfaden und spezifischen Schulungen.
- und schliesslich auch gezielte Aktionen zur Stärkung der [Arbeitgebermarke](#), insbesondere in sozialen Netzwerken und an Veranstaltungen.

### Wie geht es weiter?

Die HR-Politik 2020-2026 läuft Ende 2026 aus. Das POA bereitet schon jetzt die Grundlagen für den Zeitraum 2027-2031 unter Berücksichtigung des finanziellen Kontexts vor. Im Jahr 2026 wird eine Umfrage unter den Mitarbeitenden durchgeführt, um gemeinsam die Prioritäten festzulegen.

# 6 Anerkannte Personalverbände

---

- Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg: <https://fede.ch/de/>
- Verband des Personals öffentlicher Dienste, Freiburg: [fribourg.ssp-vpod.ch](http://fribourg.ssp-vpod.ch)
- Vereinigung der höheren Kader und Magistratspersonen des Staates Freiburg: [www.acsm-fr.ch](http://www.acsm-fr.ch)
- Freiburger Vereinigung der Richterinnen und Richter: [www.afm-fvr.ch](http://www.afm-fvr.ch)

## 6.1 Unterstützungsbeitrag an die FEDE

Mit der Zahlung des freiwilligen Unterstützungsbeitrags von monatlich 2.50 Franken leisten Mitarbeitende einen Beitrag zur teilweisen Finanzierung der Verwaltungskosten der Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg (FEDE), ohne dass sie jedoch damit Mitglied eines Personalverbandes oder der FEDE werden.

Wer den Beitrag nicht zahlen will, muss dies seiner Lohnberechnungsstelle mitteilen, und zwar per beruflicher E-Mail oder mit dem Formular [auf dieser Seite](#) (unter der Rubrik «Die Personalverbände des Staates Freiburg»).

# 7 Zusatzleistungen und Informationen für Mitarbeitende

---

## 7.1 Rechtliche Grundlagen und Dokumentation

- Wichtige Rechtsdokumentation – Vertragsbeilagen: gesetzliche und reglementarische Bestimmungen
- Funktionsbeschriebe und Funktionseinreichung beim Staat Freiburg

## 7.2 Zusatzleistungen des Arbeitgebers Staat

- AHV-Vorschuss
- Unternehmensrabatte für das Staatspersonal
- Rotkäppchen - Betreuungsdienst für kranke Kinder
- Sportvereinigung des Staates Freiburg
- Weiterbildungsprogramm

## 7.3 Gesundheit am Arbeitsplatz und Unterstützung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### 7.3.1 Vertrauliche Unterstützung in schwierigen Situationen:

- Beratungsstelle Espace Gesundheit-Soziales

### 7.3.2 Sozialfonds - vorübergehende Finanzhilfe

- Sozialfonds zugunsten des Staatspersonals (Broschüre)
- Reglement über den Sozialfonds

### 7.3.3 Anweisungen zum Verhalten in Notfällen, erste Hilfe, Brandfall:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

### 7.3.4 Beratung bei Mobbing und sexueller Belästigung:

- Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB)
- Beratungsstelle Espace Gesundheit-Soziales CESS
- Verordnung über Mobbing, sexuelle Belästigung und zwischenmenschliche Probleme am Arbeitsplatz (MobV)

## Kontakt

---

**Amt für Personal und Organisation POA**  
Rue Joseph-Piller 13  
Postfach  
1701 Freiburg  
T + 41 26 305 32 52  
[spo@fr.ch](mailto:spo@fr.ch)  
[www.fr.ch/poa](http://www.fr.ch/poa)

